

40. Deutscher Psychotherapeutentag verabschiedet Teil D der Musterweiterbildungsordnung – damit steht das Gesamtwerk!

In der neuen Musterweiterbildungsordnung der Psychotherapeut*innen - MWBO - fehlte noch ein letzter Teil: Die Anforderungen zur Qualifizierung in der Bereichsweiterbildung in Psychotherapieverfahren. Die Kommission Zusatzqualifizierung wurde beauftragt, diesen Abschnitt D zu erarbeiten. Darin geht es um die Anforderungen an die Qualifizierung in einem zweiten Verfahren, unter Berücksichtigung der beruflichen Perspektive. Dieses Thema war komplex und konfliktuell, und es gab im Vorfeld des DPT zahlreiche Diskussionen zwischen der berufs- und Fachverbänden. Viel wurde über die Wichtigkeit hoher Standards diskutiert und dass es keine „Klasse B“-Verfahrensstandards geben dürfe, dem gegenüber aber die Praktikabilität, also die berufsbegleitende Machbarkeit, stand.

Müssen die Anforderungen im Bereich genauso hoch sein wie im Gebiet? Oder reichen geringere Anforderungen? Hierbei stellen sich die Fragen der Weiterbildungskompetenz und des möglichen Kompetenz-Transfers.

Diskussion des Vorschlags der Kommission

Die Kommission stellte beim 40. DPT in Stuttgart ihren Antrag zur Diskussion, der einen Kompromiss vorschlägt: Die in der Gebietsweiterbildung geforderten Umfänge werden moderat für die Bereichsweiterbildung reduziert. Dies wurde insbesondere deshalb vorgeschlagen, weil schon ein hoch spezialisiertes Studium und eine fünf-jährige Gebietsweiterbildung durchlaufen wurde.

In der Diskussion auf dem DPT wurde angeführt, dass Qualität UND Machbarkeit gegeben sein müssten. Außerdem seien die Unterschiede in den Verfahren eher überschätzt, es gehe mehr um die grundsätzliche Entwicklung einer Psychotherapeutenpersönlichkeit, der Transfer sei eindeutig gegeben.

Hinzu komme, dass die Motivation hoch sei, wenn man ein zweites Verfahren lerne, damit sei auch die allegiance hoch, was ein nachgewiesener Wirkfaktor in der Behandlung ist.

Der Besitz der Qualifikation in zwei Verfahren trage außerdem zur Versorgungsverbesserung durch ein noch differenzierteres Angebot bei.

Die Überlegung, immer individuell zu prüfen, was die Kandidat*innen in ihrer Gebietsweiterbildung schon gelernt haben und was deshalb anerkannt werden könne, würde einen immensen bürokratischen Aufwand für die Kammern, die Befugten und die Kandidat*innen bedeuten. Diese bürokratische Überforderung sollte durch allgemein gültige Richtzahlen in der Bereichsweiterbildung verhindert werden.

Und schließlich wäre es für die Fachpsychotherapeut*innen in den Krankenhäusern wichtig, mehrere ankündigungsfähige Verfahren vorweisen zu können, vor allem im Hinblick auf mögliche Leistungspositionen.

Änderungsanträge abgelehnt – Antrag der Kommission angenommen

Längere Diskussionen gab es auch um zwei Änderungsanträge: den ersten von den VT-Fachgesellschaften zur Reduktion der Selbsterfahrung zugunsten der Theoriestunden, der zweite von einem Teil der Analytiker*innen zur Forderung von zwei LZTs im Umfang von 240 Stunden.

Beide Änderungsanträge wurden mit knapper Mehrheit abgelehnt.

Der Antrag der Kommission wurde anschließend mit der großen Mehrheit von 90 % aller Stimmen angenommen. Damit ist die neue MWBO nun vollständig verabschiedet!

Muster-Richtlinien Gegenstandskatalog?

Außerdem wurde die Frage eines Muster-Richtlinie Gegenstandskatalog diskutiert, der zum Abschnitt C der MWBO gehört und die Psychotherapieverfahren in Gebieten beinhaltet.

Hierbei geht es um die detaillierten Regelungen zu den verfahrensspezifischen Inhalten und Kompetenzen. Ziel ist eine Sicherung bundeseinheitlicher Standards und die Berücksichtigung der Dynamik des Faches. Formal muss eine Richtlinie nicht jedes Mal vom DPT abgestimmt werden. Das wäre der Fall, wenn man diese Inhalte direkt in die Ordnung übernommen hätte. Aber selbstverständlich werden die Fachgesellschaften und Expert*innen bei Änderungen einbezogen.

Es wurde aber festgestellt, dass das Ganze sehr kleinteilig ist und dann die Kammern zuständig wären für die detaillierte Überprüfung bei jedem einzelnen Weiterbildungsteilnehmenden. Deshalb wurde statt der Richtlinie zum Gegenstandskatalog die Entwicklung einer **Musterrichtlinie zum Logbuch** beschlossen, das gröber kategorisiert ist. Der ursprüngliche Gegenstandskatalog dient dann als Erläuterung und Handreichung im Hintergrund, verbindlich ist aber das Logbuch. Die dort aufgeführten Anforderungen müssen zwingend absolviert werden.

Bundeseinheitliche Regelungen als wichtiges Ziel

Wichtig ist außerdem eine Muster-Richtlinie für die Anerkennung der WB-Befugten und der WB-Stätten, die noch in Entwicklung ist.

Ziel der MWBO sind bundeseinheitliche Regelungen, und damit eine Sicherung von bundesweit einheitlichen Standards. Das spielt auch eine wichtige Rolle, wenn ein*e WB-Kandidat*in während der Weiterbildung das Bundesland wechseln möchte. Außerdem dienen die Bezeichnungen als Anknüpfungspunkte für sozialrechtliche Regelungen. Wenn es hier keine Einheitlichkeit gibt, dann werden die Regelungen durch die Kassen, die KBV oder sonstige Andere geregelt. Die Souveränität der Psychotherapeut*innen im Berufsrecht muss aber unbedingt gewahrt bleiben.